

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Bad Sassendorf - Ortsteil Bad Sassendorf

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. Ziffer 4.8.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14. Juni 1994 GV.NRW.S360 in der zur Zeit gültigen Fassung) wird von der Gemeinde Bad Sassendorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sassendorf vom **31.01.2007** folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Ortsteil Bad Sassendorf dürfen von 13:00 – 18:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

Ostermontag
Pfingstmontag
Maifeiertag
2. Sonntag im Juli

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Sälzermarktes“ in Bad Sassendorf vom 29.11.2006 ausser Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Bad Sassendorf, 31.01.2007
Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde